

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 34. In den Fächern 2, 3 und 7 findet eine schriftliche und mündliche, in den Fächern 8 und 12 eine mündliche Maturitätsprüfung statt, und zwar abwechselungsweise das eine Jahr in Fach 8 und das andere Jahr in Fach 12. Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses. In den Fächern 4, 5, 9 und 10 und abwechselungsweise in 8 und 12 gilt als Maturitätsnote die Jahresnote des letzten Schuljahres und in 6 die Jahresnote der 6. Klasse, beziehungsweise die Note des Handelsdiploms.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Alle mit diesem Reglemente im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere das provisorische Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern vom 14. Oktober 1925, werden aufgehoben.

§ 36. Dieses Reglement tritt erstmals für die Maturitätsprüfungen des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

2. Verordnung über die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms. (Vom 11. Juni 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Prüfung findet alljährlich an der Kantonsschule in Luzern statt. Dem Aufnahmegesuche sind Zeugnisse über den genossenen Deutschunterricht beizulegen. Ferner hat sich der Kandidat über einen mindestens einjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet auszuweisen. (§§ 1—3.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VI. Kanton Obwalden.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundes- subvention für die Primarschulen. (Vom 23. Januar 1932.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstüt-

zung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und dessen Abänderung vom 15. März 1930.

beschließt:

Art. 1. Der Beitrag des Bundes für die Primarschulen wird verwendet:

- a) zur Förderung derjenigen in den Bereich von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und Art. 4 der Abänderung vom 15. März 1930 fallenden Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt;
- b) für die kantonale Lehrerversicherungskasse;
- c) für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß den unter lit. a genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2. Für die unter Art. 1, lit. a und b, angeführten Zwecke werden vorab 20 % der Bundessubvention ausgeschieden. Hieraus werden in erster Linie die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse, gemäß der bezüglichen kantonsrätlichen Verordnung, bestritten. Der Rest wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates für die in lit. a vorgesehenen Zwecke verwendet. Der Kantonsrat kann hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 3. Die übrigen 80 % der Bundessubvention werden alljährlich im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden, zur Verwendung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes, verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben für das Primarschulwesen und über den bezüglichen Vermögensbestand an den Regierungsrat nach von diesem aufzustellendem Formular Bericht zu erstatten.

Zur Einreichung dieser Ausweise setzt der Regierungsrat je weilen die Frist fest.

Art. 5. Wenn eine Gemeinde die Subvention nicht vorschriftsgemäß verwendet oder den vom Regierungsrat nach Art. 4, Abs. 2, festgesetzten Termin nicht einhält, kann ihr der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Subvention entziehen und für die in Art. 1, lit a und b, vorgesehenen Zwecke verwenden.

Art. 6. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und findet erstmals auf die Bundessubvention pro 1930 Anwendung.

Die Verordnung vom 22. Februar 1904 ist aufgehoben.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Abänderung der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. (Vom 23. Januar 1932.)

Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Kanton Obwalden.
